

03/BV/140/2023

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeindefusion – Beratung des Entwurfs zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Breest und der Gemeinde Bartow

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Heike Schulz	<i>Datum</i> 19.07.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	13.09.2023	Ö

Sachverhalt

Die Startbeschlüsse zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen sind jeweils durch die Gemeindevertretung Breest und Bartow gefasst. In unterschiedlichen Beratungen in den beiden Gemeindevertretungen und zwischen den Mitgliedern der beiden Gemeindevertretungen sind Schwerpunkte des Gebietsänderungsvertrages und dem nachfolgenden Zusammenwachsen der Gemeinden beraten und diskutiert worden.

Die Resonanz aus der Einwohnerversammlung für die Einwohner*innen beider Gemeinden am 30.05.2023 auf der Burg Klempenow war überwiegend positiv hinsichtlich einer möglichen Gemeindefusion.

Für eine gemeindliche Fusion bedarf es eines Gebietsänderungsvertrages. Zu den Mindestinhalten des Gebietsänderungsvertrages gehören nach § 12 KV M-V die Auseinandersetzung (Aufteilung von Rechten und Pflichten); die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts.

Da die Gemeinde Breest in die Gemeinde Bartow aufgehen soll, entfällt die Auseinandersetzung. Die Rechtsnachfolge und damit unter anderem auch das gemeindliche Eigentum der Gemeinde Breest gehen am Tag der Vertragswirksamkeit auf die Gemeinde Bartow über. Das Ortsrecht der Gemeinde Bartow, hinsichtlich der Hauptsatzung, gilt ab dem Zeitpunkt der Rechtsänderung in den Ortsteilen Breest, Bittersberg und Klempenow. Unterschiedliche Satzungen sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach Wirksamkeit der Gebietsänderung anzugleichen.

Die Aufgabe der Gemeindevertretung Breest besteht darin, Interessen für die dann Ortsteile Breest, Bittersberg und Klempenow, wie z.B. eine vertraglich festgelegte Ortsteilvertretung, finanzielle Mittel für den Kulturbereich, und investive Mittel für Baumaßnahmen in den Gebietsänderungsvertrag einzubringen.

Der Beschluss über den öffentlichen Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Breest und der Gemeinde Bartow liegt den Gemeindevertretern vor. Der Beschluss ist nach § 31 Absatz 1 Kommunalverfassung M-V mit der Mehrheit der Gemeindevertreter zu fassen.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgischen Seeplatte und wird dem Ministerium Inneres, Bau und Digitalisierung zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bartow beschließt den beiliegenden Entwurf des öffentlich-rechtlichen Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Breest und der Gemeinde Bartow, in Kraft tretend mit dem Tag der Wahl zur Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Juni 2024, in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Vertragsentwurf öffentlich
---	----------------------------

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Breest und der Gemeinde Bartow

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Breest vom **2023** und der Gemeindevertretung Bartow vom **2023** wird folgender Vertrag zur Eingemeindung geschlossen. Die Gemeinde Breest wird durch den Bürgermeister und deren Stellvertretung und die Gemeinde Bartow durch den Bürgermeister und deren Stellvertretung vertreten.

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Breest und die Gemeinde Bartow schließen sich zusammen und die Gemeinde Breest wird Teil der Gemeinde Bartow.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Bartow tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Breest an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.

§ 3

Markungsgebiet und Name

Die Markungen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

Die vergrößerte Gemeinde führt weiterhin den Namen Gemeinde Bartow.

Die Ortsteile der Gemeinde Breest, Bittersberg und Klempenow werden Ortsteile der Gemeinde Bartow. Näheres regelt die neu zu beschließende Hauptsatzung der Gemeinde Bartow.

Der Straßenname für den dann Ortsteil Breest lautet Breest.

§ 4

Bürger und Einwohner

Alle Bürger und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5

Kommunalwahl/Besetzung der Gemeindevertretung

- (1) Auf Beschluss der Gemeinde Bartow vom 11.02.1999 zur Übertragung der Aufgaben der Gemeindewahlleitung und der Bildung des Gemeindewahlausschuss auf das Amt Treptower Tollensewinkel und ab 01.01.2005 in der Rechtnachfolge auf das Amt Treptower Tollensewinkel wird festgehalten. Für die Kommunalwahl 2024 besteht der Wahlbereich aus der Gemeinde Bartow und der Gemeinde Breest.
- (2) Durch die Eingemeindung erhöht sich die Zahl der Gemeindevertreter in der aufnehmenden Gemeinde Bartow gemäß § 60 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V um 2 Gemeindevertreter auf insgesamt 9 Gemeindevertreter.

§ 6

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden gilt für die jeweiligen Gebiete vorläufig, jedoch bis spätestens einem Jahr nach Wirksamkeit des Gebietsänderungsvertrages weiter. Dementsprechend hat bis zum 01.07.2025 eine Angleichung des Ortsrechts zu erfolgen. Für Abgabensatzungen wird eine Übergangsfrist von 3 Jahren, dementsprechend bis zum 01.07.2027, festgelegt.

Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung der Ortsteile Breest, Klempenow und Bittersberg Rücksicht zu nehmen.

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Breest tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft.

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Bartow ist gemäß des Gebietsänderungsvertrages zu ändern.

§ 7

Interessenvertretung

(1) ~~Werden bei den jeweiligen Kommunalwahlen zu der Gemeindevertretung nicht mindestens 3 Gemeindevertreter in die Gemeindevertretung Bartow mit dem Wohnsitz in den Ortsteilen Breest, Bittersberg, Klempenow gewählt, wird für die Ortsteile Breest, Klempenow, Bittersberg eine Ortsteilvertretung, durch die Gemeindevertretung Bartow für die laufende Legislaturperiode entsprechend § 42 KV M-V gewählt.~~

Für die Ortsteile Breest, Bittersberg und Klempenow ist eine Ortsteilvertretung durch die Gemeindevertretung zu wählen. Die Ortsteilvertretung besteht aus drei Mitgliedern. Regelungen sind in der neu zu erlassenen Hauptsatzung der Gemeinde Bartow aufzunehmen.

(2) Die Ortsteilvertretung ist entsprechend § 42 KV M-V über alle für die Ortsteile Breest, Klempenow, Bittersberg wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile betroffen sind.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den 3 Ortsteilen
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortsteile Breest, Klempenow, Bittersberg erstrecken,
3. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
4. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde soweit diese in den Ortsteilen Breest, Klempenow, Bittersberg gelegen sind,
5. die Änderung von Grenzen der Ortsteile.

Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung folgende Aufgaben:

1. Vorschlagsrecht der Reihenfolge der Arbeiten zum Um - und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über Breest, Klempenow, Bittersberg nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung,
2. Vorschläge zur Gestaltung der Ortsbilder,
3. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den 3 Ortsteilen,
4. Vorschlagsrecht für die künftige Besetzung der Ortsteilvertretung bezogen auf die berufenen Bürger.

(3) Die Ortsteilvertretung ist berechtigt insbesondere bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde die Interessen der aufgelösten Gemeinde Breest wahrzunehmen

§ 8

Haushaltsführung, Investitionen, Unterhaltung

Die Gemeinde Bartow verpflichtet sich, alle bestehenden und noch anfallenden Aufgaben zu erfüllen und die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig im Haushaltsplan bereitzustellen.

Die noch von den zusammengehenden Gemeinden beschlossenen Haushaltssatzungen gelten bis zum Jahresende 2024 fort. Zum Stichtag 31.12.2024 wird der dementsprechende Jahresabschluss erstellt. Diese beiden Jahresabschlüsse mit den Anlagen nach §§ 43 ff. GemHVO werden zusammengeführt und gelten als Grundlage für den Haushaltsplan der Gemeinde Bartow ab dem 01.01.2025.

Mit dieser Bilanz beginnt die Gemeinde Bartow zum 01.01.2025 das Haushaltsjahr.

Die Gemeinde Bartow wird im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur im gesamten Gemeindegebiet sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

§ 9

Sonderbedarfszuweisung/ Baumaßnahmen

Die Beantragung auf Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) für die Gemeindefusion zwischen den Gemeinden Bartow und Breest ist beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu stellen.

Sollte eine Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung erfolgen, sollen die finanziellen Mittel zur Kompensation der finanziellen Eigenanteile für nachfolgende Maßnahme der Prioritätenliste eingesetzt werden:

Maßnahmen
Ausbau Verbindungsstraße Bartow-Breest
Neubau Plattenstraße Breest
Spielplätze Breest, Klempenow
Erschließung eines Teiles des Parkplatzes Klempenow als Caravan-Stellplatz
Sanierung Brücke Klempenow

Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen sind bewilligte Förderungen.

§ 10

Einrichtungen und Vereinigungen

Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben sollen erhalten und gefördert werden.

Als besonders erhaltenswert gelten folgende Einrichtungen:

- Dorfgemeinschaftshaus Bartow
- Dorfgemeinschaftshaus Breest
- Burg Klempenow und Nebengelass
- Wehrspeicher Klempenow an der Tollense

Das kulturelle und gesellschaftliche Leben wird gepflegt, insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen Ortsteilen gleich zu behandeln.

Alle Ortsteile der Gemeinden werden im Sinne einer harmonischen Gemeindeentwicklung gleichermaßen entwickelt und gefördert.

§ 11

Wohlverhalten

(1) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere Neueinstellungen, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragshandlungen zu diesem Vertrag, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

Die geringfügigen Beschäftigten der Gemeinde Breest werden in den Dienst der Gemeinde Bartow nach den jeweils für sie geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages verpflichten sich beide Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 12

Regelungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird die Beratung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch genommen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Der Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige

Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahekkommt.

§ 14
Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 KV-DVO mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Vorbehaltlich des Absatz 1 wird die Gebietsänderung zum Tag der Kommunalwahl 2024 am **09.06.2024** wirksam.

Breest, 2023

Bartow, 2023

für die Gemeinde Breest

für die Gemeinde Bartow

Stange
Bürgermeister

Wegner
1. Stellvertreterin
des Bürgermeisters

Nast
Bürgermeister

Pyka
1. Stellvertreterin
des Bürgermeisters

- Dienstsiegel -

- Dienstsiegel -

ENTWURF